

**Die Integrationsbeauftragte
der Bayerischen Staatsregierung,**
Kerstin Schreyer, MdL



Sehr geehrte Damen und Herren,

eine ganze Reihe von Branchen und gerade viele kleinere Betriebe leiden unter dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel. Denn in vielen Regionen schlägt der demographische Wandel jetzt voll durch. Zugleich sind in den letzten eininhalb Jahren zahlreiche, vor allem junge, Menschen als Flüchtlinge und Asylbewerber auf der Suche nach Schutz zu uns gekommen. Viele von ihnen sind hoch motiviert und möchten gerne arbeiten. Deshalb freut es mich sehr, wenn Arbeitgeber diesen, meist jungen, Leuten eine Chance geben möchten. Schließlich gibt es eine Vielzahl von Beispielen für sehr gute Erfahrungen mit Mitarbeitern und Auszubildenden, die als Flüchtlinge und Asylbewerber zu uns gekommen sind. Aber es gibt Unterschiede, über die Arbeitgeber Bescheid wissen sollten.

Denn nicht jeder Asylbewerber kann hier einfach eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung beginnen. Das hängt vom jeweiligen Status und dem Stand des Asylverfahrens ab.

Der rechtliche Status wiederum hängt ganz wesentlich von der Einstufung des Herkunftslandes ab, die sich aber – je nach den Entwicklungen dort und der allgemeinen weltpolitischen Lage – natürlich auch wieder ändern kann. Um Probleme und Missverständnisse von vornherein auszuschließen, und als kleinen Service für Sie, haben wir die Rahmenbedingungen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einstellung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zusammengestellt. Die Angaben in diesem Faltblatt beziehen sich dabei auf den Stand vom Mai 2017.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre

Kerstin Schreyer, MdL

Impressum/Herausgeber:
Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung,
Kerstin Schreyer, MdL
Prinzregentenstraße 24, 80538 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Tel.: 089/2165-2791, Fax: 089 2165 2797
integrationsbeauftragte@stk.bayern.de

Bilder: Daniel Ernst und kamasigns, fotolia.com

Telefonische Auskunft zur Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnis für Asylbewerber erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten unter 089 2165 2794 und bei der Hotline der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) unter 089 551 78 535 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr).

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.



Bundesagentur für Arbeit:
„Integration von geflüchteten Menschen. Hinweise und Tipps für Unternehmen im Arbeitserlaubnis-Verfahren“



Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder von Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



www.facebook.com/integrationsbeauftragte

Integrationsbeauftragte
der Bayerischen Staatsregierung



**Flüchtlinge
und Arbeit**

Beschäftigungs- bzw. Ausbildungserlaubnis für Asylbewerber – Aktueller Stand Mai 2017

Es gibt drei Fallkonstellationen

I. Das Asylverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen

Dem anerkannten Asylbewerber wird durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Der Betroffene steht dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung.

II. Der Asylbewerber befindet sich im laufenden Asylverfahren

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren haben keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Hier entscheidet die Ausländerbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

In diesen Fällen besitzt der Asylbewerber eine sog. Aufenthaltsgestattung. **Achtung:** Bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird nach dem Herkunftsland unterschieden:

1. Asylbewerber, die aus Syrien, Eritrea, dem Irak, Iran und Somalia stammen, haben derzeit eine gute Bleibeperspektive. Sie erhalten in der Regel problemlos eine Beschäftigungserlaubnis.
2. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal) erhalten keine Beschäftigungserlaubnis.
3. Bei Asylbewerbern aus allen anderen Ländern (z.B. Afghanistan), bei denen noch nicht über das Asylverfahren entschieden ist, findet eine Einzelfallprüfung statt, ob sie arbeiten dürfen oder nicht. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Klärung der Identität, Erfüllung von Mitwirkungspflichten, Sprachkenntnisse, Anerkennungswahrscheinlichkeit und Erfolgsaussichten für eine angestrebte Berufsausbildung.

III. Das Asylverfahren wurde erfolglos abgeschlossen

In solchen Fällen erhalten Asylbewerber eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung), wenn die Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Auch hier wird nach den Herkunftsländern unterschieden:

1. Asylbewerber aus sicheren Herkunftstaaten erhalten weder eine Arbeits- noch Ausbildungserlaubnis.
2. Bei allen anderen ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Bei der Erteilung einer Arbeitserlaubnis spielen die geklärte Identität, Sprachkenntnisse und die Dauer des Aufenthalts eine Rolle.

Bei der Erteilung einer Ausbildungserlaubnis darf die Aufenthaltsbeendigung nicht unmittelbar bevorstehen und eine qualifizierte Ausbildung muss bereits begonnen sein oder in Kürze bevorstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht sogar ein Anspruch auf Duldung im Rahmen der 3+2 Regelung.

Nach der sogenannten 3+2 Regelung wird einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung für die gesamte Dauer – zumeist dreijährige – Ausbildungsdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt.

Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhalten Asylbewerber im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz vorweisen kann.

Auch sollten sich Betriebe mit Flüchtlingen aus Drittländern, z.B. Afghanistan, die einen Bescheid durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben, bezüglich einer Duldung an die zuständige Ausländerbehörde wenden, damit der Flüchtling gemäß der 3+2 Regelung seine Ausbildung abschließen kann. Bei fehlerhafter Ermessensausübung der Ausländerbehörde besteht die Möglichkeit der Klageerhebung.

